



Design oder Nichtsein

Auch im B2B-Bereich lässt sich Erfolg gestalten

Neues aus Nippon

Freihandelsabkommen soll
japanischen Exportmarkt
weiter öffnen – Seite 36.

Flüge aus der App

Moderne Mittelständler
organisieren Geschäftsreisen
übers Smartphone – Seite 50.

Sanierer aus der Praxis

Reiche Unternehmerfamilien
investieren vermehrt
in den Mittelstand – Seite 56.

BILANZ & STEUERN

Steuerfreie Softwarenutzung

Wer für die Nutzung von Software oder den grenzüberschreitenden Zugriff auf eine Datenbank an einen im Ausland ansässigen Anbieter Geld bezahlt, haftet womöglich im Inland für Abzugssteuern aus dem Geschäft. Laut Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 27. Oktober 2017 (IV C 5 – S 2300/12/10003:004) kommt ein Steuerabzug nur bei einer zeitlich begrenzten Überlassung des Rechts zur Nutzung in Betracht (also nicht beim Verkauf von Rechten). Dies ist bei urheberrechtlich geschützter Software grundsätzlich der Fall.

Eine Stunde Pendeln

Bei einem überlangen Weg vom Wohnort zur Arbeit dürfen Arbeitnehmer die Kosten für einen doppelten Haushalt von der Steuer absetzen. Eine Stunde Fahrt (für die einfache Wegstrecke) reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs dafür allerdings nicht aus (Urteil vom 16. November 2017, Az. VI R 31/16). Die Richter halten ein Pendeln „im Bereich von einer Stunde“ für zumutbar.

Steuerhinterziehung vererbbar

Bei Steuerhinterziehung kann der Fiskus noch nach längstens zehn Jahren einen endgültigen Steuerbescheid erlassen. Diese Festsetzungsfrist gilt auch im Erbfall (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 29. August 2017, Az. VIII R 32/15, veröffentlicht am 7. Februar 2018). In dem beurteilten Fall hatte die Tochter zwar nach dem Tod der Mutter erkannt, dass diese Auslandseinkünfte verschwiegen hatte. Jedoch hatte sie als Erbin keine berechtigte Steuererklärung abgegeben. Das Gericht verurteilte sie daher wegen Steuerhinterziehung.

Diese Artikel entstanden in Zusammenarbeit mit der Kanzlei GGV Grützmaker Gravert Viegener Partnerschaft mbB.

Gebühr retour

Firmenkredite: Bearbeitungsentgelte sind rechtswidrig



Rechtsanwalt Peter Harabasz

ETLICHE BANKEN HABEN in der Vergangenheit „Bearbeitungsentgelte“ für Unternehmenskredite verlangt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese Praxis für unzulässig erklärt. Rechtsanwalt Peter Harabasz rät Unternehmen daher, die Gebühren zurückzufordern.

Worum ging es in dem vom BGH entschiedenen Fall?

Der Kläger in diesem Fall hatte drei Firmenkundenkredite aufgenommen. In allen drei Verträgen war ein „Bearbeitungsentgelt für Vertragsschluss“ angefallen. Dieses Geld verlangte der Kläger von der Bank zurück – weil eine solche Entgeltklausel eine unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) darstelle. Der Bundesgerichtshof ist dieser Auffassung gefolgt und hat ihm auf ganzer Linie Recht gegeben.

Was folgt aus dem Urteil für andere Unternehmen?

Grundsätzlich ist der Fall auf alle anderen Firmenkredite übertragbar. Wichtig ist: Bei der Klausel, auf deren Grundlage das Bearbeitungsentgelt erhoben wurde, muss es sich um AGB im rechtlichen Sinne handeln. Das heißt nicht, dass sie auch in den angehefteten AGB der Bank stehen muss. Unter

bestimmten Voraussetzungen genügt es, wenn sie irgendwo im Vertrag selbst erwähnt wird.

Wie hoch sind diese Entgelte eigentlich?

Die von den Banken erhobenen Bearbeitungsgebühren belaufen sich in der Regel auf 1 Prozent der Nettodarlehenssumme. Bei einem Kredit von 10 Millionen Euro sind das stolze 100.000 Euro.

Woran können Unternehmen erkennen, dass sie unzulässige Bearbeitungsgebühren bezahlt haben?

Unternehmen sollten ihre Kreditunterlagen durchforsten. Wenn sie dabei auf Begriffe wie „Abschlussgebühr“, „Bearbeitungsprovision“ oder „Kreditbearbeitungsgebühr“ stoßen, könnte das auf unzulässige Entgelte hinweisen.

Was sollten Mittelständler tun, wenn sie glauben, sie hätten unzulässige Bearbeitungsentgelte bezahlt?

Vor allem dürfen sie nicht zu lange warten. Denn ihre Ansprüche verjähren nach drei Jahren. Heute können nur noch Entgelte zurückgefordert werden, die in den Jahren 2018, 2017, 2016 und 2015 an die Bank gezahlt wurden.

Reicht es Ihrer Erfahrung nach, die Bank um Erstattung zu bitten – oder sollte man gleich mit dem Anwalt drohen?

Eine Kontaktaufnahme mit der Bank ist auf jeden Fall zu empfehlen. Die wenigsten Banken werden die Gebühr jedoch freiwillig zurückzahlen. Deswegen sollten Unternehmen ihre Ansprüche verfolgen – gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts. Auch diese Rechtsverfolgungskosten können übrigens von der Bank zurückverlangt werden.

Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, mit den Rückforderungen Erfolg zu haben?

Sehr hoch. Der BGH hat sich in seinen Urteilen klar positioniert. Insofern halte ich es für sehr wahrscheinlich. <<

Mehr unterwegs

Weltweit steigt die Nachfrage nach Geschäftsreisen

DIE AUSSICHTEN für den internationalen Geschäftsreisemarkt sind positiv. In seiner Prognose für 2018 rechnet der Reisemanagementanbieter American Express Global Business Travel (GBT) mit einer weltweit steigenden Nachfrage – vor allem in Europa und Asien. An der Spitze: die beiden boomenden Volkswirtschaften China und Indien. Für manche Gegend spürt GBT hingegen Zurückhaltung: So sorgten die geopolitische Instabilität in einigen Regionen der Welt sowie eine protektionistische Wirtschaftspolitik für Unsicherheit und damit Zurückhaltung bei der Reiseaktivität. Davon betroffen sei vor allem Nordamerika. Die Neuverhandlung diverser Außen-

handelsabkommen werde vermutlich die internationale Reisenachfrage in die Vereinigten Staaten beeinflussen. Schon jetzt hätten einige US-Fluggesellschaften bei ihren Transkontinentalverbindungen mit Überkapazitäten zu kämpfen. Ein ähnliches Bild zeigt sich auch auf dem US-Hotelmarkt: Sinkende Gästezahlen aus dem Ausland sorgten gerade in den großen Städten für leerstehende Zimmer. Anders in China: Die ungebremst wachsende Volkswirtschaft und eine boomende Mittelschicht seien auch weiterhin Treiber für zunehmende Aktivitäten auf dem Geschäftsreisemarkt, prognostiziert GBT. Das starke Wachstum lasse die Hotelpreise steigen. <<



Up'n'away: Da die **Wirtschaft global boomt**, brummt auch der Geschäftsreiseverkehr.

8,3 Milliarden Euro

Mehr Onlinemeetings bedeuteten: weniger Reisekosten

DEUTSCHE UNTERNEHMEN könnten ihre Ausgaben für Geschäftsreisen erheblich senken, wenn sie mehr auf Onlinemeetings setzten, statt durch die Gegend zu jetten. Zu diesem Ergebnis kommt das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) in Köln. Danach gab die deutsche Wirtschaft im Jahr 2016 rund 52 Milliarden Euro für rund 183 Mil-

lionen Dienstreisen aus. Dieser Betrag könne um mehr als 8 Milliarden Euro gesenkt werden, so die Kölner Volkswirtschaftler. In der Kalkulation nicht berücksichtigt seien jedoch die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der digitalen Technikinfrastuktur, die für moderne Videokonferenzen nötig sei, schränkt das IW ein. <<

FINANZSPRITZEN

Sanierungsgewinne jetzt steuerpflichtig

Die Rettung insolventer Unternehmen ist seit dem vergangenen Jahr deutlich schwieriger geworden – seitdem der Bundesfinanzhof (BFH) den sogenannten Sanierungserlass der Bundesregierung für nichtig erklärt hat. Der Erlass erlaubte es in Sanierung befindlichen Unternehmen, mit ihren Gläubigern einen Forderungsverzicht auszuhandeln. Die dabei erzielten Sanierungsgewinne waren bis dato steuerfrei. Nach der Entscheidung des BFH müssen die Unternehmen das Entgegenkommen ihrer Gläubiger versteuern, erklärt Rechtsanwältin Bettina Breitenbücher von der Kanzlei Kübler in München. In seiner Entscheidung rügte der BFH nicht das Steuerprivileg als solches, sondern dass es nicht aufgrund eines Gesetzes gewährt worden sei. Der Gesetzgeber hat daraufhin im April 2017 eine entsprechende Norm verabschiedet. Die Neuregelung tritt jedoch erst nach ihrer Überprüfung durch die EU in Kraft – wann das so weit sein wird, lässt sich derzeit nicht absehen.

Diese Unsicherheit wirke sich negativ auf Sanierungen in Deutschland aus, berichtet Breitenbücher aus der Unternehmenspraxis. Derzeit könnten kaum noch Insolvenzpläne eingereicht werden. Die Rettung eines Unternehmens mit Hilfe eines Insolvenzplanverfahrens sei de facto blockiert. Das gilt auch für außergerichtliche Sanierungen, da auch auf die hier vereinbarten Forderungsverzichte Steuern zu zahlen wären. Betroffen sind laut Breitenbücher sogar Unternehmen, die einen Insolvenzplan bereits verabschiedet hatten und eigentlich als gerettet galten. Für diese Altfälle besteht laut BFH kein Vertrauensschutz. Im ungünstigsten Fall müssen die Unternehmen mit einer Steuernachzahlung rechnen, die ihre Sanierung gefährden kann.